



Bekanntmachung

4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Quickborn

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Ratsversammlung vom 15.12.2025 und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport folgende 4. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Quickborn erlassen:

Artikel I

Einfügung Ziffer 14 in § 6 Abs. 2

Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

(2) Die/Der Bürgermeister/in entscheidet ferner über

14. die Erteilung der Zustimmung der Gemeinde nach § 36a des Baugesetzbuches für Grundstücke mit einer Fläche bis zu 2.000 m². Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt ist über alle Entscheidungen regelmäßig zu unterrichten. Diese Regelung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 4. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein vom 20.01.2026 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Quickborn, den 20.01.2026

gez.
Thomas Beckmann
Bürgermeister